

7. IX. 1916

Die Bündmittelsteuer.

Von einem Fachmann.

Wien, 6. September.

Später als die meisten Staaten Europas hat sich unsere Regierung der Bündhölzer als eines Steuerobjektes bemächtigt. Frankreich hat die Steuer kurz nach dem Kriege 1870/71, Rußland in den achtziger, Italien in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeführt. In Rumänien, Bulgarien und Griechenland sind Bündhölzchenmonopole in Kraft. Deutschland ging Oesterreich im Jahre 1909, England erst vor einigen Monaten mit einer Bündhölzchensteuer voran. In Oesterreich wurde sie vom Finanzminister Plener erwogen, von Herrn v. Bilinski und später vom Grafen Zaleski als Vorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht, aber immer wieder zurückgestellt, um jetzt in Gemeinschaft mit anderen Steuern hervorgeholt zu werden.

Die kaiserliche Verordnung verfügt, daß die für den Inlandsverbrauch bestimmte Ware bei der Wegbringung aus der Fabrik der Besteuerung unterzogen wird, die für die Ausfuhr bestimmte Ware dagegen steuerfrei ist. Der Steuerfuß beträgt für die übliche Schachtel „Schwedische“ mit nicht mehr als 60 Hölzern zwei Heller, während die von der ärmeren Bevölkerung bevorzugten Schwefelhölzer in Schachteln mit einem Inhalt bis 90 Stück auch mit zwei Heller besteuert werden. In Deutschland beträgt der Steuerfuß anderthalb Pfennig für 60 Hölzer ohne Unterschied der Gattung.

Wollte die Regierung sich nicht um einen Großteil des Ertrages aus der Bündhölzchensteuer bringen, so mußte sie die in den letzten Jahren zu großer Beliebtheit gelangten Feuerzeuge gleichfalls der Besteuerung unterziehen. Die vorgesehenen Sätze von 50 Heller für die kleinsten und einer Krone für die besseren Taschenfeuerzeuge können als angemessen bezeichnet werden, wenn man die von diesen Apparaten gelieferten Bündungen im Verhältnis zu den für Bündhölzer normierten Sätzen berücksichtigt.

Die österreichische Bündholzindustrie hat ihre zahlreichsten und größten Erzeugungsstätten in Böhmen (Schüttenhofen, Budweis) und ist außerdem in Steiermark (Deutschlandsberg, Stainz) und Schlesien (Troppau) stark vertreten. Im ganzen wurden bis kurz vor Kriegsausbruch 20 Fabriken betrieben, die in normalen Jahren mit zirka 120.000 Kisten zu 10.000 Schachteln den inländischen Verbrauch versorgten und außerdem fast 120.000 Meterzentner Bündhölzer nach der Türkei, Aegypten, Indien, Amerika und England exportierten.

Die Bündholzindustrie wird sich auf Grund der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Inkrafttreten der Steuerverordnung (18. September) auf einen starken und dauernden Rückgang des Verbrauches gefaßt machen und einrichten müssen. Ob sie sich nach Wiedertehr des Friedens durch besonders intensive Pflege des Exportes für den Entgang im Inland wird schadlos halten können, bleibt angesichts der Ungewißheit unserer zukünftigen Handelsbeziehungen vorläufig dahingestellt.

Der Staat wird jedenfalls auf seine Rechnung kommen und selbst unter Berücksichtigung eines starken Konsumrückganges, namentlich zu Beginn der Wirksamkeit der Verordnung, einen Ertrag von 12 bis 15 Millionen Kronen aus den Bündhölzern ziehen, ohne sich hierbei mit großen Einhebungskosten belasten zu müssen.

Die Verordnung enthält auch eine Bestimmung, wonach neue Bündhölzchenfabriken nicht errichtet werden dürfen, solange der inländische Bedarf durch die bestehenden Betriebe gedeckt ist. Das deutsche Bündwarensteuergesetz hat eine andere Form gewählt, indem es verfügt, daß neue Fabriken eine wesentlich höhere Steuer entrichten müssen. Dieser Einschränkung der freien Konkurrenz steht die zum Schutze der konsumierenden Bevölkerung getroffene Bestimmung gegenüber, durch welche sich die Regierung das Recht wahrt, der Industrie und dem Zwischenhandel angemessene Höchstpreise vorzuschreiben.

Ob auch in der ungarischen Reichshälfte die Einführung einer Bündmittelsteuer in Kürze bevorsteht, ist bisher nicht bekannt, für Oesterreich aber aus dem Grunde wichtig, weil leicht größere Mengen unverteuerter Bündhölzer eingeschmuggelt werden können, obwohl die kaiserliche Verordnung vorsieht, daß alle nicht in Oesterreich erzeugten Bündhölzer vor ihrem Eintritt ins Geltungsgebiet der Steuer an den innersten Umschließungen (Schachteln) mit Steuerzeichen (Banderolen) versehen sein müssen. Einen weiteren Schutz gegen Schmuggel bildet die Vorschrift, daß jede Erzeugungsstätte die von ihr produzierten Bündhölzer nur mit der ihr eigentümlichen Biquette versehen darf, wodurch sich die versteuerte Ware schon äußerlich von anderer unterscheiden und die Kontrolle wesentlich erleichtert werden wird.